



Nr. 114.

Samstag den 22. September

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1316. (3)

Nr. 18920.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Zulassung der Auditoriatspractikanten zu den Richteramtsprüfungen. — Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai d. J. über die Zulassung der Auditoriatspractikanten zu Richteramtsprüfungen, folgende allerhöchste Vorschrift zu erlassen geruht: Auditoriatspractikanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeiten zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richterprüfungen zuzulassen. — Bei den mit diesen Prüfungszeugnissen des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Practikanten kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der, als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch allerhöchste Entschliessung vom 27. Februar 1827 vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten. In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Juli 1808 unverändert. — Diese allerhöchste Vorschrift wird nebst dem darin bezogenen Hofdecret der obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808 in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Juli d. J., Zahl 16269, allgemein kund und bekannt gegeben. — Laibach am 18. August 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1315. (3)

Nr. 11322.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 23. v. M., Z. 19974, diesem Kreisamte aufgetragen, wegen Beschaffung der für die hierortigen Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten im Verwaltungsjahre 1839 erforderlichen Service-Artikel, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, eine Minuendo-Licitation einzuleiten. — Diese Absteigerung wird daher am 28. l. M. bei diesem Kreisamte um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden können.

Verzeichniß der zu liefernden Artikel:

530 Z. Baumöl; 230 Z. geläutertes Rapsöl; 110 Z. gezeffene Unschlittkerzen; 170 Z. ordinäre Unschlittkerzen; 140 Z. ordinäre Seifen; 20 Z. venetianische Seifen; 2300 Z. Pöhlmehl zu Umschlägen; 40 Z. Weizenrauch; 100 Z. Lagerstroh; 900 Merling Sägespäne; 50 Merling Kornstrehhäckerling; 150 Merling Haberfleiben; 830 Stück birkene Rehrbesen; 390 Stück kleine Geschirrbesen; 50 Stück erdene Leibstuhlröpfe; 420 Maß Reibsand. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. September 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1318. (3)

Nr. 6547.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kund gemacht, daß es von der, mit Edict ddo. 5. Juni l. J., Nr. 4118, aus geschriebenen öffentlichen Versteigerung des Gutes Nabelsegg sein Abkommen habe. — Laibach am 1. September 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1309. (3)

Ankündigung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien den 6. September 1838, Zahl 3170, der für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1839 erforderliche Hafer-Bedarf, beiläufig von 12000 nied. öster. gestrichenen Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar: — 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht ge-
neht oder genäst, vom Staube rein, dickför-
nig, und mit keinen andern Früchten vermengt,
nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und
jeder nied. öster. gestrichene Megen im Netto-
Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. —
2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichne-
ten Qualität in folgenden Terminen zu gesche-
hen, und zwar: nach Pippija, vom 2. bis
mit 30. November 1838, 2300 Megen; vom
1. December 1838 bis mit 14. Jänner 1839,
2200 Megen; vom 15. Jänner bis mit 28.
Februar 1839, 200 Megen; nach Pröstranig
vom 2. bis mit 30. November 1838, 2000
Megen; vom 1. December 1838 bis mit 14.
Jänner 1839, 2000 Megen; vom 15. Jänner
bis mit 28. Februar 1839, 1500 Megen. —
3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffen-
de Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene
Rechnung zu überführen, und wird nur jene
Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem
k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen
wird. — 4) Wird am 1. October 1838 bei
dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte
Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte um
die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende
Quantitäten die geeignete Verhandlung vorge-
nommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-
lustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau
zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze
Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder
am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10
Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen
der vorausgehenden 8 Tage dem k. k. Hofge-
stütamte einzusenden oder zu übergeben, und zu-
gleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütam-
tes eine aus dem Preisangebot und aus dem zu
erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Procent
entfallende Caution entweder im Baren oder
in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem

letztbekannten Wiener Börse = Course, oder
mittels Hypothekar-Instrumenten, gegen ämt-
liche Bestätigung um so gewisser beizuschließen
hat, als später, nämlich am 1. October 1838,
nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstun-
de eingereicht werdende Preisangebote, oder sol-
che, welche nicht mit der vorgeschriebenen Cau-
tion versehen sind, ganz unberücksichtigt werden
zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter
Concurrenz-Behandlung werden jenen Liefe-
rungslustigen, deren Angebot nicht annehmbar
befunden wurden, die eingelegten Cautionen so-
gleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen,
welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder
des ganzen Quantum verblieben, zurückbehal-
ten werden. — Die Bestimmung dieser Cau-
tion soll darin bestehen, daß das k. k. Hofge-
stütamt, im Falle der Lieferungs-Übernehmer
zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in
der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen
sollte; in den Stand gesetzt werde, die abgän-
gige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lie-
ferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat
letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofge-
stütamt auch mit seinem anderweiten, wie im-
mer Namen habenden Vermögen schadlos zu hal-
ten. — 6) Sollte der Lieferungs-Übernehmer
die baldmöglichste Ueberkommung seiner ein-
gelegten Caution beabsichtigen, so wird demsel-
ben gestattet, statt der Caution von dem über-
nommenen Hafer-Quantum 10 Procent in Na-
tura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern,
welches 10procentige Quantum, oder die Cau-
tion im Baren, in k. k. Staatsschuldverschrei-
bungen oder in Hypothekar-Instrumenten so
lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt
wird, bis die betreffende Haferparthie vollkom-
men eingeliefert ist. — 7) Der Mindestbiether
einer oder mehrerer Parthien, oder des gan-
zen Quantum wird zur Erfüllung seiner Ver-
bindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines
schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet,
das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn
nach Verlauf von längstens 14 Tagen die hohe
Ratification von Seite des hochlöblichen k. k.
Oberstallmeisteramtes erfolgt. — Wird diese
Ratification verweigert, so wird auch der Min-
destbiether unter Rückstellung der eingelegten
Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8)
Die Einlieferung einer übernommenen Haferpar-
thie kann binnen des bezeichneten Termines ganz
oder theilweise geschehen, und verspricht das k.
k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal
nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen

Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Uebernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10percentige Haferquantum, welches ein Lieferungs-Uebernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10) Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich Beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu dem, dem k. k. kaiserl. Hofgestütamte zu verbleibenden Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirter Briefe, an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden. — Lippiza am 14. September 1838.

3. 1320. (3) Nr. 592. pr. Concurs.

Die Magazinsadjunctenstelle bei dem Hauptzollamte in Triest, mit welcher ein Gehalt von 550 fl. und der Genus einer freien Wohnung, oder einer entsprechenden Entschädigung für den Entgang derselben, gegen Erleg einer Caution im Gehaltsbetrage, verbunden ist, kam in Erledigung, und es wird zur Besetzung dieser definitiv silemten Stelle der Concurs mit der Frist bis Ende October 1838 ausgeschrieben. — Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde vor Ablauf der bemerkten Frist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die Kenntnisse im Zollverfahren, so wie über ihre Sprachkenntnisse, und zwar insbesondere der italienischen Sprache, und über die Fähigkeit zur Leistung der festgesetzten Caution befriedigend auszuweisen. — Ferner haben die Bewerber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des Hauptzollamtes in Triest verwandt oder verschwägert sind. — Von der

k. k. kaiserlichen Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 7. September 1838.

3. 1317. (3) Nr. 2050. Mauth- und Standgeld-Verpachtung: Licitation in der Kreisstadt Zilli. — In Folge hoher Subersnial-Bewilligung vom 14. August l. J., 3. 13106, werden die bisher um 7438 fl. E. M. an der Gräzer und Laibacher Linie verpachteten Mauthgefälle der landesfürstlichen Kreisstadt Zilli, und zwar Erstere, nebst den, im 1. Stocke des städtischen Mauthhauses an der Gräzer-Linie gegen den bestimmten Miethzins von 72 fl. E. M., und der unentgeltlichen Benützung der ebenerdigen Wohnungen in den beiden Mauthhäusern zur Gefäße-Einhebung; ferner das bisher um 340 fl. E. M. verpachtete Standgeld von Wochen- und Jahrmärkten, am 10. October 1838, im Rathsaale des landesfürstlichen Magistrats Zilli, und zwar die Mauthgefälle Vormittags, das Standgeld aber Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, für die Militär-Jahre 1839, 1840 und 1841 weiter verpachtet, und dabei auch schriftliche Anbothe, mit dem 10% Badium des Ausrufsbetrages belegt, angenommen werden. — Die Licitationsbedingungen können in der magistratlichen Amtskanzlei eingesehen werden. — Magistrat Zilli am 12. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1306. (3) Nr. 2154. Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird der Barbara Kovatsch, Mutter und Tochter, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie um ihre unbekannten Erben Joseph Kovatsch von Kosek, unter Vertretung des Herrn Doctor Ojiazh, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährt- und Erlöschen-Erklärung der, auf der, der Herrschaft Pfalz Laibach sub Rectf. Nr. 83 zinsbaren, zu Kosek Haus-Nr. 10 liegenden ganzen Kaufrechtshube, zu Gunsten der Barbara Kovatsch, Mutter, hinsichtlich des heirathlichen Zubringens pr. 450 fl., einer Kuh und drei Star Getreide, des mehreren Zubringens pr. 100 fl. D. W., der Kaufrechtzahlung pr. 200 fl. D. W., der mehreren Zahlung pr. 15. fl. D. W., der Rindererbschaft pr. 300 fl., der lebenslänglichen Hauswirtschaft, und eines väterlichen Legates pr. 20 fl. D. W., und zu Gunsten der Barbara Kovatsch, Tochter, hinsichtlich der väterlichen Erbschaft pr. 600 fl. und der brüderlichen Erbschaft pr. 150 fl., mittelst zweier Abschriften des Testaments ddo. 6. April 1799, intab. 15. Jänner 1800, dann des Heirathsvertrages ddo.

9. Jänner 1765, intab. 15. Jänner 1800, vorge-
merkten und mit dem Anlangen de praes. 8. et
decretato 15. Jänner 1800 spezifisirten und prä-
notirten Forderungen, eingebracht, und es sey zur
dießfälligen Verhandlung die Tagsagung auf den
11. December l. J., Vormittags 9 Uhr anbe-
raunt worden.

Daß Gericht, welchem der Ort ihres Aufen-
thaltes unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung und
auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof-
und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Burger be-
stellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach
der für die k. k. Erbkände bestimmten Gerichts-
ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.
Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erin-
nert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst
erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Ver-
treter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu lassen,
oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu
bestellen und diesem Gerichte namhaft zu ma-
chen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungs-
mäßigen Wege einzuschreiten müssen mögen, den
sie zu ihrer Verteidigung zweckmäßig finden wür-
den, da sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung
entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben
werden.

Laibach am 31. Juni 1838.

Z. 1307. (3) **E d i c t.** Nr. 2188.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebun-
gen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man
habe für nöthig befunden, den Joseph Schlebnig
aus St. Veith, Haus Nr. 27, wegen Verschwen-
dung unter Curatel zu setzen, und zu dessen Cur-
ator den Valentin Kregar aus Kletsche zu bestel-
len; daher Jedermann gewarnet wird, sich mit
dem Joseph Schlebnig in irgend ein Rechtsge-
schäft einzulassen.

Laibach am 2. Juli 1838.

Z. 1308. (3) **E d i c t.** Nr. 2175.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebun-
gen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es
sey in der Executionsache des Joseph Mauser
aus Laibach, wider Blasius Marouth von Ober-
schischka Nr. 14, wegen schuldigen 250 fl., die exe-
cutive Feilbiethung der, dem Executen gehörigen,
dem Gute Papensfeld sub Urb. Nr. 131 dienst-
baren, auf 347 fl. 10 kr. verwertheten Raiffe zu
Oberschischka, und der auf 10 fl. 38. kr. geschätzten
Fahrrisse bewilligt, und deren Vornahme auf
den 11. October, 15. November und 10. Decem-
ber l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in
Loco der Realität mit dem Beisatze anberaunt
worden, daß die Realität und die Fahrnisse, wenn
sie bei der ersten und zweiten Feilbiethung nicht
wenigstens um den Schätzungswert an Mann
gebracht werden könnten, bei der dritten auch un-
ter demselben hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen und die Schätzung
können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 10. Juli 1838.

Z. 1313. (3) **Exh. Nr. 972.**
Convocation's-Edict.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 3.
Mai d. J. zu Laibach verstorbenen Herrn Hein-
rich Weber, gewesenen Bezirkswundarzt zu Uer-
spersg, aus was immer für einem Rechtstitel eine
Forderung zu stellen vermaßen, oder in denselben
etwas schulden, haben zu der hierortigen auf den
16. October 1838, Vormittag 9 Uhr angeordne-
ten Tagsagung hieramts zu erscheinen.

R. K. Bezirksgericht Uerspersg am 29. Au-
gust 1838.

Z. 1303. (3) **Executive Licitation** Nr. 1321.

der dem Joseph Kaluscha (Jerizh) zu Narein ge-
hörigen Realitäten.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Udelsberg wird
bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des
Johann Declava von Altendorf, Gewaltsträgers
des Blas Dougan von Storje, vom 3. Septem-
ber 1838, Z. 1321, in die Reassumirung der
mit Bescheid vom 12. Mai 1838, Z. 720 bewillig-
ten, aber unterbliebenen executiven Feilbiethung
der, dem Joseph Kaluscha, insgemein Jerizh, zu
Narein, Pfarr Koschane gehörigen, der löblichen
Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 27 und 28. dienst-
baren, auf 1922 fl. 5 kr. geschätzten Realitäten,
wegen schuldiger 96 fl. 40 kr. c. s. c., gewilliget
worden.

Zu diesem Ende werden nun 3 Vicitations-
Tagsagungen, und zwar die erste auf den 11.
October, die zweite auf den 12. November, und
die dritte auf den 13. December 1838, jedesmal
um 10 Uhr Vormittags im Hause des Executen
zu Narein mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn
die Realitäten weder bei der ersten noch zweiten
Tagsagung um den Schätzungswert oder darüber
an Mann gebracht werden sollten, solche bei der
dritten Versteigerung auch unter der Schätzung
hintangegeben werden würden.

Zu diesen Feilbiethungen werden nun Kaufs-
liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß als
Ausrufspreis der Realität der gerichtlich erhobene
Schätzungswert von 1922 fl. 5 kr. angenommen
ist, und die günstigen Vicitationsbedingungen hier-
orts zur Einsicht vorliegen.

R. K. Bezirksgericht Udelsberg am 3. Sep-
tember 1838.

Z. 1321. (3)

Anzeige.

Eine solide Familie wünscht Stu-
denten in die Kost zu nehmen.

Das Nähere erfährt man im Zei-
tungs-Comptoir.

Laibach am 15. September 1838.